



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Amt für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Bau- und Planungsabteilung



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum .....

Innenministerium  
des Landes Schleswig- Holstein  
Postfach 7125  
24171 Kiel

Ihre Zeichen:	IV 52	Auskunft gibt:	Herren Peche und Zierow	Husum
Meine Zeichen:	604-61.20.308	Durchwahl:	67636 und 67320	15.12.2008
		E-Mail:	Jan.Peche@Nordfriesland.de Sönke.Zierow@Nordfriesland.de	

## **Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009, Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz und Erlass vom 23.01.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2008 mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 befasst und die folgende Stellungnahme beschlossen:

<b>3.</b>	<b>Entwicklung Schleswig-Holsteins und seiner Regionen in Deutschland und Europa</b>
<b>3.1</b>	<b><i>Schleswig-Holstein in Europa</i></b>

### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 5):

Das dargestellte Engagement des Landes in verschiedene Kooperationen im Nordseeraum ist zu begrüßen, setzt aber voraus, dass neben einem inhaltlichen auch ein verstärkter finanzieller Beitrag geleistet wird (siehe Wattenmeerkonferenz).

.....  
**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Nachmittags nach  
Terminabsprache

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-457  
E-Mail: info@nordfriesland.de  
Internet: www.nordfriesland.de

.....  
**Bankverbindungen**  
Nord-Ostsee-Sparkasse  
Konto 31 86  
BLZ 217 500 00  
Postbank Hamburg  
Konto 16497-204  
BLZ 200 100 20

<b>4.</b>	<b>Demographische Entwicklung</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 wird der demographische Wandel als die Herausforderung der nächsten Jahre titulierte. Wesentliche Festsetzungen im LEP beinhalten Anpassungsstrategien an diesen Prozess. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend umfassend die zugrund gelegte Bevölkerungsvorausberechnung sowie die darauf abgeleitete Haushaltsentwicklung betrachtet.</p>	

<b>4.</b>	<b>Demographische Entwicklung</b>
<b>4.1</b>	<b>Bevölkerungsentwicklung</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Nach der Bevölkerungsvorausberechnung von 2007 des Statistikamtes Nord und der Landesplanung wird die Bevölkerungszahl im Kreis Nordfriesland bis 2010 nur noch geringfügig wachsen und dann bis 2025 um 5.200 Einwohner schrumpfen. Der Bevölkerungsrückgang betrifft dabei vor allem die Dekade von 2015 bis 2025.</p> <p>Neben dieser quantitativen Änderung gibt es auch noch erhebliche Änderungen in der Altersstruktur, starke Rückgänge bei Kindern und Jugendlichen, starke Anstiege bei der Zahl älterer Menschen.</p> <p>Die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt dabei in Anlehnung an die untere Variante (Variante 1 – W 1) der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von Bund und Ländern (11. KBV). Diese Variante zeichnet sich durch die Annahme eines bundesweit geringen Wanderungssaldos von 100.000 Personen aus. Ferner wird von einer annähernd konstanten Geburtenhäufigkeit und einer leicht steigenden Lebenserwartung ausgegangen. Für die Kreise in Schleswig-Holstein würde für die landesweite Vorausberechnung bis 2015 die Annahme zum Wanderungssaldo aufgrund von „Istzahlen“ nochmals reduziert, nur das Binnenwanderungssaldo gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg für den Zeitraum ab 2021 wurde deutlich höher angesetzt. Zur Begründung wird auf die deutlich nachlassende Zuwanderung aus den neuen Bundesländern verwiesen, da hier die Anzahl abwanderungswilliger jüngerer Menschen deutlich abnimmt.</p> <p>In Konsequenz führt diese Vorgehensweise dazu, dass die landeseigene Bevölkerungsvorausberechnung zwar zu einer höheren Gesamtzahl führt, die regionale Verteilung (Nord-Süd-Gefälle) ändert sich dramatisch. So werden insbesondere dem Landesteil Schleswig und anderen ländlichen Räumen durch diese Prognoseannahmen Zuwanderer „weggestrichen“ und den Hamburger Randkreisen „zugerechnet“. Eine belastbare Begründung bleibt der Planungsträger schuldig.</p> <p>Hierzu ist aber anzumerken:</p> <p>Durch die seit einigen Jahren offensiv betriebene Politik der wachsenden Stadt tritt die Freie und Hansestadt Hamburg der weiteren Stadtflucht junger Familien entgegen. Zudem gilt Hamburg als Großstadt mit einem deutlich überproportionalen Anteil an Einpersonen-Haushalten, die kaum an Suburbanisierungen teilnehmen. Soweit auch noch die von vielen Stadtsoziologen und Demographen erwarteten Rückwanderungen von schrumpfenden Familien (d.h. erwachsene Kinder haben das Haus verlassen) und Ruheständlern aus der suburbanen Zone in die Kernstadt eintreten, werden die vom Planungsträger getätigten Annahmen ad Absurdum geführt.</p> <p>Den „Statistischen Berichten“ vom 22. November 2007 (A I 8 – 2007 S) ist ferner zu entnehmen, dass für den Kreis Nordfriesland sehr vereinfachend Wanderungssalden von + 480 im Jahr 2007 zurückgehend auf + 330 im Jahr 2021 und folgend gleich bleibend angenommen werden.</p>	

Unberücksichtigt bleibt aber offensichtlich eine verstärkte Ruhestandswanderung, sowohl im Bereich der Rückwanderung in Heimatregionen nach Eintritt in das Rentenalter als auch von Ortsfremden in die bevorzugten Lagen an der schleswig-holsteinischen Westküste.

Ein weiteres Manko der Vorausberechnung sind Prognosezeitraum und der räumliche Bezug. Vorausberechnet wurde für einen Zeitraum bis 2025 und dass auf Grundgesamtheiten in Größe der jeweiligen Kreisbevölkerung.

Bevölkerungsvorausberechnungen zeigen, wie sich die Bevölkerungszahl und der Altersaufbau unter bestimmten Annahmen zur Entwicklung wesentlicher demographischer Einflussfaktoren – Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Wanderungen - verändern. Zur Genauigkeit solcher Vorausberechnungen führt das Statistische Bundesamt Deutschland in seinen Qualitätsbericht aus: „Die Annahmen zur künftigen Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und der Wanderungen basieren auf Hypothesen. Bei aller Sorgfalt im Annahmefindungsprozess kann die Zukunft nicht genau vorhergesagt werden. Mit zunehmendem Abstand vom Ausgangsjahr nimmt die Unsicherheit zu. (...) Aus diesen Gründen sollen die langfristigen Bevölkerungsvorausberechnungen als Modellrechnungen verstanden werden“. Ferner weist das Statistische Bundesamt darauf hin, dass die Daten zum Bevölkerungsstand mit zunehmendem Abstand zur letzten Volkszählung (1987) an Zuverlässigkeit verlieren und konstatiert aktuell einen Revisionsbedarf.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Prognosewahrscheinlichkeit mit jedem Jahr abnimmt und bei kleinerer Grundgesamtheit verstärkt sich diese Unwahrscheinlichkeit. Soweit auch noch von einer fehlerhaften Grundgesamtheit auszugehen ist, kann eigentlich nicht mehr von einer Vorausberechnung (mit absoluten Zahlen) gesprochen werden, sondern nur noch von „zu erwartenden allgemeinen Trends“.

Selbst das Innenministerium<sup>1</sup> formuliert zur Prognosewahrscheinlichkeit: „Ob die in der Vorausberechnung dargestellte Entwicklung tatsächlich eintreffen wird, hängt in erster Linie davon ab, ob sich die Annahmen als zutreffend erweisen werden oder ob sich durch politische Entscheidungen oder durch unvorhersehbare Ereignisse die derzeitigen Rahmenbedingungen so verändern, dass andere Entwicklungen eintreten werden. Es wird daher erforderlich, diese Vorausberechnung nach einigen Jahren zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen und neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.“ (S. 3)

Wie gerechtfertigt diese Einschränkung der eigenen Prognose ist, zeigt nachfolgende aktuelle Presseinformation des Statistikamtes Nord:

STATISTIK INFORMIERT ... NR. 75/2008

04.08.2008 Geborene im Jahr 2007

Mehr Kinder in Hamburg und Schleswig-Holstein

*„... 2007 sind in Schleswig-Holstein 22 961 Kinder zur Welt gekommen: 11 895 Jungen und 11 066 Mädchen. Gegenüber 2006 stieg die Zahl der Geburten um 275 (plus 1,2 Prozent)....“*

Diese Entwicklung in 2007 steht damit konträr zu den Grundannahmen für die Vorausberechnung, wo von sinkenden Geburtenzahlen ausgegangen wurde.

Wenn bereits im ersten Jahr des Prognosezeitraumes signifikante andere Entwicklungen eingetreten sind als erwartet, sind für die Folgejahre natürlich ebenfalls größere bzw. noch größer werdende Abweichungen anzunehmen.

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Kritik an der Bevölkerungsvorausberechnung ist einzufordern:

**Die Bevölkerungsvorausberechnung muss aufgrund ihrer geringen Prognosewahrscheinlichkeit überarbeitet werden und sollte nur noch einen deutlich kürzeren Zeitraum abdecken.**

<sup>1</sup> Innenministerium Schleswig-Holstein: Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, 2007

<b>4.</b>	<b>Demographische Entwicklung</b>
<b>4.4</b>	<b>Handlungserfordernisse</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

1. Infrastruktur quantitativ und qualitativ an den veränderten Bedarf anpassen

Anmerkung: Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Barrierefreiheit können langfristig Kosten sparen und werden daher als zukünftige Anpassungsstrategie zunehmend bedeutsamer. Eine derartige Planung sollte für öffentliche Bauten rechtlich vorgeschrieben werden. Die Umsetzung einer möglichst barrierefreien Lebenswelt sollte für alle Zielgruppen, ob jung oder alt in allen Lebensbereichen gefördert und realisiert werden.

2. Zentralörtliche Versorgung

Anmerkung: Der Landesentwicklungsplan befürwortet die Konzentration auf leistungsstarke Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte sollten klar festgelegt werden, insbesondere auch im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. Darüber hinaus sollte in ländlichen Regionen die Erreichbarkeit der Zentralorte der sich verändernden Alterstruktur angepasst werden. Fraglich ist wie mobil die »Alten « der Zukunft sind und ob sie sich weiterhin ein Fahrzeug leisten werden können.

3. Produkte und Dienstleistungen auf die steigende Zahl Älterer und Behinderter ausrichten

Anmerkung: Diese Ausrichtung sollte altersunabhängig erfolgen und alle Altersstufen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigen. Barrierefreiheit richtet sich nicht nur an ältere Mitbürger und Menschen mit Behinderung, sondern ebenso an Familien (z.B. DIN zur Barrierefreiheit).

4. Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen:

Anmerkung: Gleichwertige Lebensverhältnisse sollen Chancengleichheit und identische Lebensverhältnisse an jedem Ort gewährleisten. Wie dieses Ziel in ländlichen Regionen ausgestaltet werden kann, muss konkretisiert werden. Was bedeuten gleichwertige Lebensverhältnisse in einer ländlichen Region?

<b>5.</b>	<b>Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes</b>
<b>5.2</b>	<b>Küstenmeer und integrierte Küstenzonenentwicklung</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 7):

Die Aufzählung „Berücksichtigung von Festlegungen für...“ ist durch den neuen Themenpunkt

- „Regenerative Energie“

zu ergänzen.

In der Aufzählung „Berücksichtigung der Belange...“ ist der zweite Themenpunkt um den Begriff „nachhaltige“ zu ergänzen. Er soll somit lauten:

- „der Erhaltung und Weiterentwicklung der *nachhaltigen* Fischerei (> 7.8),“

<b>5.</b>	<b>Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes</b>
<b>5.4</b>	<b>Ländliche Räume</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<u>(Begründung zu Absatz 3 der Ziffer 5.4):</u>	
Der Satz „Raumbedeutsame Planungen und Konzepte sollen im Rahmen von AktivRegionen gebündelt und abgestimmt werden.“ ist zu streichen, da die AktivRegionen <u>kein</u> Instrument der räumlichen Planung sind.	

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.2</b>	<b>Zentralörtliches System</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
Es wird erwartet, dass das System der Zentralen Orte bereits während der Laufzeit des LEP 2009 aufgrund der durch den erwarteten demographischen Wandel hervorgerufenen Folgeerscheinungen auf eine hohe Belastungsprobe gestellt werden wird.	
Eine Stärkung der Zentralen Orte wird daher befürwortet.	
Die Kriterien für die Festlegung der dünn besiedelten und abgelegenen Gebiete sind nicht dargestellt und daher nicht nachvollziehbar. Sollte § 15 Abs. 3 LEGG (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) zukünftig abgeschafft werden, und damit die Ausweisung von dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten hinsichtlich der Einstufung von ländlichen Zentralorten keine Bedeutung mehr haben, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Darstellung insgesamt.	
Der mögliche Wegfall der Einstufung als dünn besiedeltes, abgelegenes Gebiet, der durch eine Änderung des § 15 Abs. 3 LEGG hervorgerufen werden könnte, ist hinsichtlich einer flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raums kontraproduktiv, weil die Berücksichtigung der nachteiligen Ausgangsbedingungen zukünftig nicht mehr begünstigend bei der Einstufung von ländlichen Zentralorten in diesen Gebieten herangezogen werden kann. Durch die bisherige Regelung war es nämlich grundsätzlich möglich einen Ort, der zwar über ein bestimmtes Bevölkerungsgewicht und einer gewissen Versorgungsinfrastruktur verfügte, jedoch nicht <i>alle</i> Kriterien zur Einstufung als Zentraler Ort erfüllen konnte, dennoch als ländlichen Zentralort einzustufen, weil er sich in einem sogenannten dünn besiedelten, abgelegenen Gebiet befand. Ein Wegfallen dieser Regelung könnte in Zukunft ländliche Gemeinden zum Nachteil gereichen. Das ist aus Sicht des Kreises nicht hinnehmbar.	
Die oben beschriebene Änderung des § 15 Abs. 3 LEGG wird daher abgelehnt. Es ist daher erforderlich, dass bereits im LEP 2009 die besonderen Rahmenbedingungen von dünn besiedelten, abgelegenen Gebieten verdeutlicht werden und herausgestellt wird, dass im Hinblick auf eine ausgewogene Versorgung des ländlichen Raums und der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung die Beibehaltung der begünstigenden Bedingungen für die Einstufung als ländlicher Zentralort in jenen Gebieten aufrechterhalten bleiben muss.	

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.3</b>	<b><i>Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die Möglichkeit im Regionalplan *planerische* Wohn- oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktionen zuweisen zu können wird zukünftig entfallen. Die in den gültigen Regionalplänen dargestellten Funktionen werden aufgehoben. Insoweit bestehen seitens des Kreises NF Bedenken, dass das Handlungsspektrum des (zukünftig kommunalisierten) Regionalplangebers eingeschränkt wird. Diese können jedoch zurückgestellt werden, da zum einen im Gebiet des Kreises NF bislang keine planerischen Wohnfunktionen vergeben worden sind, zum anderen im LEP 2009 vorgesehen ist, dass Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen über den örtlichen Bedarf hinaus Flächen ausweisen können, wenn sie mit der Kernstadt eine Vereinbarung treffen.

Die Beibehaltung der Zuweisung von „ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen“ wird begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Instrument der Regionalplanung dar und sollte nicht eingeschränkt werden.

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.4.1</b>	<b><i>Siedlungsachsen</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

*Siedlungsachsen* sind im LEP 2009 nur im Zusammenhang mit *Ordnungsräumen* festgelegt und daher für das Gebiet des Kreises NF nicht relevant.

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.4.2</b>	<b><i>Baugebietsgrenzen</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die *Baugebietsgrenzen* haben sich in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bislang als wichtiges Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung erwiesen. Ihre Festlegung auf Ebene des *Regionalplans* ist sinnvoll.

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.5</b>	<b><i>Wohnungsversorgung</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Bei der Wohnversorgung ist die zukünftige Alterstruktur zu beachten. Die Zahl der Haushalte mit älteren Bewohnern wird zunehmen. Die Versorgung mit geeignetem Wohnraum muss daher den Ansprüchen an Barrierefreiheit und Seniorenfreundlichkeit gerecht werden. Aber auch den Bedürfnissen von Familien ist und kann dadurch Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollten integrative Wohnkonzepte für alle Generationen gefördert werden. Integrative Wohnkonzepte sollten auch hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit einbeziehen und einen

Verbleib im gewohnten Umfeld ermöglichen.

Die Bedeutung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen wird zunehmen. Daher sollen Anreize für neue örtliche Konzepte auch die Finanzierbarkeit des Wohnraumes und den Bedarf berücksichtigen.

## **6. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

### **6.5.1 Wohnungsbedarf**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Wesentliche Prämissen für den ermittelten Wohnungsbedarf ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Auf die Kritik an die zugrunde gelegte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen (siehe Kapitel 4.1). Sie setzt sich faktisch fort, wenn aufbauend der Wohnungsbedarf ermittelt wird. Verstärkt wird die Prognoseunwahrscheinlichkeit sogar, da erneut aufbauend auf eine Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse von 1987 die Anzahl der Haushalte vorausberechnet wird.

Als Ersatzbedarf wird der Bedarf an Wohnungen beziffert, der durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung aus dem Bestand geht. Das Land geht bei seinen Berechnungen davon aus, dass dies bei Ein- und Zweifamilienhäusern bei jährlich 0,1% bei Mehrfamilienhäusern bei 0,3% des Gesamtbestandes liegt. Das heißt bezogen auf 15 Jahre von 1,5% bzw. 4,5%. Im Landesraumordnungsprogramm 1998 wurde dieser Wert mit 5% auf 15 Jahre angesetzt, ohne zwischen Gebäudearten zu unterscheiden. Eine fachliche Begründung für diese Vorgehensweise wird nicht gegeben. In der Konsequenz führt dies aber zu deutlich geringeren errechneten Bedarfen.

Mit welchen offensichtlichen „Auswüchsen“ das Berechnungsmodell für den Wohnungsbedarf behaftet ist, zeigt sich in besonderem Maße anhand der kreisfreien Städte Lübeck und Neumünster. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord und der Landesplanung ist in diesen beiden Städten mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang (Lübeck -5,5%, Neumünster -8,1%) bis 2025 zu rechnen. Da beide Städte bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Anteil älterer Mitbürger haben, sind sie auch in einem deutlich geringeren Umfang vom schleichendem Altersumbau der Gesellschaft betroffen. Mit dem prognostizierten Älterwerden der Gesellschaft wird allgemein von einer Reduzierung der Haushaltsgrößen ausgegangen. Daraus resultiert dann, dass die beiden Städte keinen Anstieg, sondern eher einen Verlust an privaten Haushalten bis 2025 erleben werden (Lübeck -3000, Neumünster -1270). Die Landesplanung geht in ihrem Modell aber davon aus, dass durch Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen ein „Ersatzbedarf“ besteht, der auf den Wohnungsbestand 2006 zu rechnen ist. Dieser „Ersatzbedarf“ ist abhängig von Wohnungsbestand und Anteil an Geschosswohnungsbau. Dies begünstigt naturgemäß die größeren Städte.

Wie oben dargestellt, führt das Berechnungsmodell für den Wohnungsneubaubedarf dazu, dass den Oberzentren Lübeck und Neumünster Kontingente zugestanden werden, die offensichtlich vom Wohnungsmarkt nicht benötigt werden. Da die Landesplanung aber ein Gesamtkontingent gebildet hat (116.000), werden die nicht marktgerechten und voraussichtlich nicht umgesetzten Kontingente der Oberzentren den anderen Teilräumen vorenthalten. Letztlich vor allem dem kontingentierten Raum.

Eine ergebnisoffene Neuberechnung der zukünftigen Wohnungsbedarfe ist erforderlich, die auch relevante neue Entwicklungen einbezieht, z.B. die tendenziell weiter steigenden Energiekosten.

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.5.2</b>	<b>Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung</b>

### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Trotz aller Kritik an Bevölkerungsvorausberechnung und Berechnung des zukünftigen Wohnungsbedarfs ist festzustellen, dass bis zu diesen unverbindlichen Darstellungen von Seiten der Landesplanung eine kreisbezogene Betrachtung durchgeführt wurde. So wurde für den Kreis Nordfriesland festgestellt, dass der Bevölkerungsrückgang nur etwas oberhalb des Landesdurchschnitts liegt und der zukünftige Wohnungsneubaubedarf entsprechend relativ hoch liegt.

Bei den verbindlichen Zielen der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht für die nachgeordneten Planungsträger auslösen, wird aber wieder verallgemeinert und der ländliche Raum (ausgenommen Zentrale Orte) per se mit einem prozentualen Maximalwachstum belegt. Mit diesem Schritt wird der von der Landesplanung praktizierte methodische Ansatz verworfen. Die „Gleichbehandlung“ des ländlichen Raumes trotz offensichtlich unterschiedlicher Wohnungsbedarfe ist zwingend zurückzunehmen.

Nicht überzeugen kann in diesem Zusammenhang der Verweis auf die in 6.5.2 Abs. 4 gegebene Möglichkeit eines wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf der Ebene der Regionalplanung. Absehbar ist, dass bei Aufgabenübertragung noch in 2010 kein Träger der Regionalplanung bei optimaler Personal- und Finanzausstattung vor 2014/15 eine Neuaufstellung abschließen wird. Als Erfahrungswert wird hierzu auf den Landesentwicklungsplan verwiesen, bei dem die Bearbeitung seit ca. 2002 läuft bei deutlich abstrakteren Betrachtungen, insbesondere bei deutlich weniger Aufwand zum Umweltbericht.

Die verbindlichen Regelungen zur kommunalen Wohnbauentwicklung zielen ab auf den Zeitraum 2007 bis 2025. Bemessungsgrundlage ist dabei der Stichtag 31.12.2006. Dieser Stichtag liegt somit noch im Planungszeitraum des Landesraumordnungsprogramm 1998, dessen Planungszeitraum von 1995 bis 2010 geht.

In der Praxis führt dies zu einer „Benachteiligung“ der Gemeinden im ländlichen Raum, die ihren bisherigen 20%-Rahmen im Interesse einer geordneten Ortsentwicklung nur langsam, d.h. ausgerichtet auf 2010, ausschöpfen wollten. Die Gemeinden, die wie im Entwurf dargestellt, ihr Kontingent planerisch frühzeitig (d.h. bis Ende 2006) umgesetzt haben, werden „belohnt“, da sie zum einen die vollen 20% durchsetzen konnten und zum zweiten zum Stichtag für die 8 % einen deutlich höheren Wohnungsbestand hatten.

Absehbar ist, dass im neuen Planungszeitraum bis 2025 viele Gemeinden aufgrund dieser Erfahrung Flächen frühzeitig entwickeln, um nicht durch noch massivere Restriktionen im darauf folgenden Planungszeitraum betroffen zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist zwingend einzufordern:

**Bemessungsgrundlage für die nicht zentralen Orte im ländlichen Raum müssen entweder der Wohnungsbestand von 1995 plus 20% oder bei Überschreitung des Rahmens der tatsächliche Bestand sein.**

Üblicherweise bedürfen Ziele in einem landesweiten Plan der räumlichen und sachlichen Konkretisierung durch den Träger der Regionalplanung, damit nachfolgend aus einem übergeordneten Ziel eine regional umsetzbare Vorgabe erfolgt. Wohl auch aufgrund der anstehenden Aufgabenverlagerung in der Regionalplanung erfolgt bei den Zielfestsetzungen für den kommunalen Wohnungsbau abweichend eine unmittelbare Anpassungspflicht für die Träger der Bauleitplanung. Abweichungen, d.h. sachgerechte Konkretisierungen, durch den Träger der Regionalplanung sind zwar zulässig (6.5.2 Abs. 4), aber nur im Einvernehmen mit der Landesplanung. Sowohl die inhaltlichen Vorgaben als auch der unmittelbare Durchgriff einschl. nachfolgendem Vorbehalt höhlen die Ebene Regionalplanung über Gebühr aus. Dem

zukünftigen Träger der Regionalplanung verbleibt – anders als im Entwurf LEP dargestellt - in der zentralen Frage der Raumnutzung kein Gestaltungsspielraum von substantiellem Gewicht, das er eigenverantwortlich ausfüllen darf.

**Daher ist zwingend das Einvernehmen mit der Landesplanung zu streichen.**

Die Einrechnung von Baulückenbebauung und Umnutzungen (Nachverdichtungen, Umnutzungen landwirtschaftlicher Gebäude) in das errechnete Kontingent wird in nicht wenigen Fällen zu einer erheblichen Beschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Baulückenbebauungen und Umnutzungen entziehen sich regelmäßig der planerischen Steuerung. Bei kleineren Gemeinden führen bereits einige wenige Resthöfe, die mit mehreren Wohnungen umgenutzt werden, bzw. Baulücken die nach BauGB zu beurteilen sind, zu minimalen Kontingenten, die für Einheimische zur Verfügung gestellt werden können.

**Wohnungsbau, der sich der Planungshoheit der Gemeinde entzieht, darf nicht eingerechnet werden.**

Bei aller vorgebrachter Kritik an den Festsetzungen ist aber zu betonen, dass an der grundsätzlichen Ausrichtung Innenentwicklung vor Außenentwicklung und vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen grundsätzlich festgehalten werden sollte.

Mit der Kontingentierung des Wohnungsbaus in den nicht zentralen Orten begeht das Land Schleswig-Holstein einen Sonderweg in der Landesplanung. Wie der Übersicht 3 zu entnehmen ist, haben die meisten Flächenländer den Begriff des Eigenbedarfs auf der Ebene der Landesplanung, der bei Bedarf durch die Regionalplanung konkretisiert werden kann.

Auch wenn grundsätzlich an einer raumordnerischen Steuerung im Interesse einer geordneten Entwicklung und dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen festzuhalten ist, bedarf es zwingend eines flexibleren Instrument als einer starren verbindlichen Vorgabe, um den spezifischen Anforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden.

Für den ländlichen Raum, unabhängig ob zentraler Ort oder nicht, bedarf es keiner gemeindegrenzenkontingente, sondern eines fortlaufenden (durch die Regionalplanung) moderierten Prozesses für die Teilräume (bspw. für die Größe eines Amtes) um bedarfsorientierten Wohnungsbau in den Gemeinden für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Dies ist als Arbeitsauftrag an die Regionalplanung und Wegfall der prozentualen Vorgaben (besser: abwägungserhebliche Orientierungswerte) festzuschreiben.

(zu Absatz 7):

Der Satz „Der von der Regionalplanung vorgegebene quantitative Rahmen zur Deckung des Wohnungsneubaubedarfs ist bei den zu treffenden Vereinbarungen zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) einzuhalten.“ ist zu ergänzen:

... einzuhalten. „Verbindlich vereinbarte Wohnungsbaukontingente in den Stadt-Umland Räumen bleiben von Anpassungen im LEP ebenso wie im Regionalplan unberührt.“

Begründung:

Im Stadt-Umland Raum Husum wurden Wohnungsbaukontingente zwischen Kernstadt und Umland mit Zustimmung der Landesplanung verbindlich vereinbart. Nachdem bereits mündlich der Bestand dieser Vereinbarung zugesichert wurde, ist dies im LEP nachzuvollziehen.

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.6</b>	<b><i>Flächenversorgung für Gewerbe- und Dienstleistungen</i></b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Die Versorgung Nordfrieslands mit Gewerbeflächen ist zurzeit größtenteils in ausreichendem Maße vorhanden. Ein Erweiterungsbedarf ist jedoch im Raum Husum und Umland zu sehen. Dies sowohl bezüglich eines denkbaren Offshore-Servicehafens Husum für die Windkraftnutzung (Bereiche Südermarsch und Simonsberg) als auch für größere Gewerbe- und Industriebetriebe östlich von Husum.</p> <p>Ferner ist zwingend sicherzustellen, dass Gemeinden im ländlichen Raum - unabhängig von Zentralität - ausreichend raumordnerische Entwicklungsspielräume für notwendige Erweiterungen oder Umsiedlungen ortsansässiger Gewerbebetriebe erhalten.</p>	

<b>6.</b>	<b>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</b>
<b>6.8</b>	<b><i>Einzelhandel</i></b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Die Aussagen der Teilfortschreibung 2004 zum LROP sind folgerichtig in den LEP 2009 eingeflossen. Die je nach Zentralitätsstufe festgelegten Schwellenwerte bzw. Obergrenzen haben sich nicht verändert.</p>	

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.1</b>	<b><i>Leitbild</i></b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p><u>(zu Absatz 2):</u></p> <p>Im 2. Spiegelpunkt sind nach dem Wort „ausgewogenen“ die Worte „und gleichwertige“ einzufügen. Er heißt somit vollständig: „eine Wirtschafts- und Strukturpolitik für Wachstum und eine ausgewogene und gleichwertige Entwicklung aller Landesteile betreiben;“</p> <p>Im 8. Spiegelpunkt sind nach dem Wort „Landes“ die Worte „und sämtlicher Landesteile“ einzufügen. Er heißt somit vollständig: „die Verkehrsinfrastruktur ausbauen und großräumig bedeutsame Verkehrsprojekte zur besseren Anbindung des Landes und sämtlicher Landesteile vorantreiben;“</p> <p>Der Absatz 2 ist um den folgenden Spiegelpunkt zu erweitern: “die Region Sønderjylland/Schleswig als einen einzigartigen Kooperations- und Wirtschaftsraum im Norden weiterentwickeln.“</p>	

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.4</b>	<b>Verkehr</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 1):

Der Satz 2 „... leistungsfähige Anschlüsse nach Südwesten, Süden und Osten erhält“ ist in „leistungsfähige Anschlüsse nach Norden, Südwesten, Süden und Südosten erhält“ zu ändern.

Bei den Planungen für den Verkehrsbereich müssen neben den wirtschaftlichen Aspekten auch die Erfordernisse des Natur-, Umwelt- und speziell Klimaschutzes berücksichtigt werden. Maßnahmen zum Klimaschutz sollen gefördert werden.

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.4.1</b>	<b>Straßenverkehr</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 6):

Der 5. Spiegelpunkt „... zwischen Heide und Bredstedt“ ist zu ändern in „... zwischen Heide und der Staatsgrenze zu Dänemark“.

Der Begriff Stärkung ist zu unbestimmt. Notwendig ist ein qualifizierter Ausbau mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Westküstenachse zu erhöhen. Dies darf sich jedoch nicht auf den Abschnitt zwischen Heide und Bredstedt beschränken.

Vielmehr ist die A 23/ B 5 mittelfristig als Autobahnverbindung oder autobahnähnlicher Ausbau bis zur Staatsgrenze zu Dänemark weiterzuführen.

Der vordringliche dreistreifige Ausbau des Abschnitts Tönning bis Husum der B 5 bis 2014 ist verbindlich festzuschreiben.

Der geplante dreistreifige Ausbau der B 5 in Nordfriesland zwischen Husum und Tönning ist grundsätzlich innerhalb des Planungszeitraums durch Maßnahmen und Konzepte in Bezug auf die Verbesserung des Schienenverkehrs in der Region zu flankieren.

Absatz 6 ist durch einen weiteren Spiegelpunkt zu ergänzen: *Geschwindigkeitsbegrenzungen sollen dort eingeführt werden, wo sie die Sicherheit erhöhen und eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung bewirken.*

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.4.2</b>	<b>Schienenverkehr</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die folgenden Grundsätze sind aufzunehmen:

- Die ökologischen Vorteile des Bahnverkehrs und die konkreten Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr sind darzustellen.
- Die Vertaktung von Regional- und Fernverkehr ist zu verbessern (der Zeitgewinn durch guten Regionalverkehr wird häufig durch lange Wartezeiten in Hamburg beim Anschluss

an den Fernverkehr wieder verschenkt).

- Der Engpass im Personenverkehr auf der Strecke Hamburg – Elmshorn ist vorrangig zu beseitigen.
- Schwachpunkte im Bahnsystem, wie der zum großen Teil schon erfolgte Rückbau von Streckenkapazitäten, fehlende Kreuzungsmöglichkeiten u.a., müssen beseitigt werden.
- Der Bau von elektrifizierten Strecken ist voranzutreiben.
- Der Einsatz von mit Akkus betriebenen Triebwagen, wie in Schleswig-Holstein schon vor längerer Zeit erprobt, sollte weiter entwickelt werden.

(zu Absatz 2):

Die Worte „sollen gesichert und langfristig ausgebaut“ sind durch die Worte „sollen gesichert und ausgebaut“ zu ersetzen. Der Absatz 2 ist von „G“ (Grundsätze) auf „Z“ (Ziele) zu ändern.

Somit heißt der neue Absatz 2 wie folgt:

„Z – (2) Die Fernverkehrsverbindungen von und nach Schleswig-Holstein auf den Strecken Hamburg – Westerland, Hamburg – Flensburg, Hamburg – Kiel, Hamburg – Lübeck – Kopenhagen und damit auch die Direktverbindungen mit Berlin, West-, Süd- und Ostdeutschland sind zu sichern und auszubauen.“

Grundlage für die Bundesschienenwegeplanung ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993, zu dem der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege Anlage ist. Neben dem Gerüst der überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen ist in der Hauptkarte der Ausbaubedarf dargestellt.“

Ein neuer Absatz 6 ist als „Z“ (Ziele) einzufügen:

“Die Strecke Hamburg – Westerland ist unter Berücksichtigung der entsprechend zu erneuernden Signaltechnik zweigleisig auszubauen“.

## **7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur**

### **7.4.3 Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Der zunehmenden Bedeutung der Hinterlandanbindung entsprechend sollte auch, und besonders aus Gründen des Klimaschutzes, in erster Linie auf den Aus- und Neubau von Güterverkehrs-Bahnstrecken gesetzt werden, um einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Straße entgegenzuwirken. Hier sollte das Land versuchen, mehr Einfluss auf den Schienen-Güterverkehr zu erlangen.

Die betroffene Region darf durch die neuerliche Elbvertiefung nicht benachteiligt werden.

(zu den Absätzen 4 & 5):

Die Absätze 4 & 5 werden der Bedeutung der nordfriesischen Häfen nicht gerecht. Die nordfriesischen Häfen sind nicht nur von regionaler sondern auch von landesweiter Bedeutung und somit als solche darzustellen.

#### Begründung:

Die Inseln Föhr, Amrum, Pellworm und die Halligen als überregional bedeutsame Tourismusstandorte in Schleswig-Holstein sind ausschließlich über den Fährverkehr über die Häfen Dagebüll, Schlüttsiel und Strucklahnungshörn erreichbar. Für die Insel Sylt sind die Häfen Hörnum und List wichtige Bausteine zur weiteren touristischen Profilierung.

Hinzu kommt aus gewerblicher Sicht der Hafen Husum als potentieller Offshore-Servicehafen.

Der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau dieser Häfen sowie die Sicherung tide-unabhängiger Fährverbindungen (Personen- und Versorgungsverkehre als Fortsetzung der

Bundesstraßen) ist zwingende Voraussetzung, um dauerhaft gegenüber den Wettbewerbern in anderen Küstenregionen konkurrenzfähig zu bleiben.

Die enorme wirtschaftliche Bedeutung des Zukunftsfeldes „Offshore-Wind“ in Nord- und Ostsee ist bei Hafenplanungen zu berücksichtigen und sollte sich in einem Zukunftskonzept zur Positionierung des Landes im Wettbewerb niederschlagen.

Ein neuer Absatz 9 ist als „G“ (Grundsätze) einzufügen:

„Vom Schiffsverkehr gehen große aber vermeidbare Umweltbelastungen aus, die nicht mehr hinnehmbar sind. Gesundheitsschädigende Schiffsemissionen belasten nicht nur die Hafenstandorte selbst, sondern insbesondere auch die Küstenregionen an Nord- und Ostsee. Eine Lösung des Problems kann durch eine Verbesserung der Treibstoffe (Umstellung Schweröl auf Diesel) und/oder einer Verbesserung der Motoren- und Abgasreinigungstechnik erreicht werden. Daher sollen Fragen der technischen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Verbesserung der Treibstoffe und der Abgasreinigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverkehrsministerium, dem Verband Deutscher Reeder, der Mineralölwirtschaft und der Internationalen Maritimen Organisation mit dem Ziel erörtert werden, verbindliche internationale Regelungen einzuführen, die dem Schutz der Küstenregionen und ihrer Bewohner zu Gute kommen.“ (>>redaktionelle Anmerkung: es empfiehlt sich, diese Forderung als Leitbild (L) in Ziffer 7.1 Absatz 2 als neuer Spiegelpunkt aufzunehmen.)

Ein neuer Absatz 10 ist als „G“ (Grundsätze) einzufügen:

„Die stetig zunehmenden Seetransporte auf Nord- und Ostsee, die prognostizierten Klimaveränderungen und die erhöhte Gefahr terroristischer Anschläge erfordern eine effiziente nationale Küstenwache für alle deutschen Hoheitsgewässer einschließlich der Küstenmeere. Die Einrichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums in Cuxhaven ist dabei lediglich ein erster Schritt. Bund und Land sollen daher ihre bisherigen Initiativen zum Aufbau einer neu zu schaffenden einheitlich geführten Körperschaft fortsetzen“. (Es empfiehlt sich, diese Forderung als Leitbild (L) in Ziffer 7.1 Absatz 2 als neuer Spiegelpunkt aufzunehmen.)

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.4.4</b>	<b>Luftverkehr</b>

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

**Bei der Aufzählung regionalbedeutsamer Flugplätze/Flughäfen, die in den Regionalplänen entsprechend auszuweisen sind, soll neben dem Flughafen Westerland auch der Flugplatz Husum-Schwesing einvernehmlich mit der derzeitigen militärischen Nutzung explizit, d.h. namentlich, aufgeführt werden.**

#### Begründung:

Der Flugplatz Husum ist der einzige Flugplatz an der schleswig-holsteinischen Festland-Westküste, der für Flugzeuge bis 14.000 kg Abfluggewicht zugelassen und für den Betrieb mit Jet-Flugzeugen geeignet ist. Er dient als „Gateway“ zu rund 2.000 europäischen Regional- und Verkehrslandeplätzen. Der Flugplatz verzeichnet im Jahr zwischen 3.700 und 4.000 Flugbewegungen. Feststellbar ist ein steigender Bedarf im Geschäftsreiseverkehr, mit einem Schwerpunkt während der internationalen Leitmesse Husum Windenergy, aber zunehmend auch darüber hinaus. Hervorzuheben ist insbesondere der Bedarf zur Nutzung des Flugplatzes von Unternehmen der Windbranche. Dies entspricht auch dem steigenden Trend im Geschäftsreiseverkehr nach Nutzung kleinerer Business-Jets, die in Form eines „Taxi-Verkehrs“ zielgerichteter auch Regionen ohne größere internationale Flughäfen ansteuern können. Die Eignung des Flugplatzes Husum-Schwesing für diese Zwecke besteht uneingeschränkt. Zusätzlich ergeben sich in der Zukunft Möglichkeiten für die Nutzung des Flugplatzes im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Offshore-Windparks vor der schleswig-holsteinischen

Nordseeküste. Insbesondere gilt dies für den Einsatz von Hubschrauberdiensten zur Versorgung bzw. für den Service der entsprechenden Windparks. Gespräche mit Firmen für eine eventuelle Nutzung des Flugplatzes für diese Zwecke sind bereits geführt worden.

Die beschriebenen Nutzungen des Flugplatzes sind zunächst unabhängig zu sehen von den Eigentümerverhältnissen. Der privat genutzte, ca. 44 ha umfassende Teil des Flugplatzes ist zurzeit im Besitz der Bundeswehr. Die private Nutzung wird über Mitnutzungsverträge mit der Wehrbereichsverwaltung in Kiel geregelt. Zurzeit läuft ein Entbehrlichkeitsverfahren für diesen Teil des Flugplatzes innerhalb der Bundeswehr, dessen Ausgang ungewiss ist. Ungeachtet dessen soll die privatwirtschaftliche Nutzung des Flugplatzes, insbesondere auf Basis o.g. Bedarfe aus der regionalen Wirtschaft und den beschriebenen weiteren Möglichkeiten, fortgeführt werden, so dass eine landesplanerische Berücksichtigung des Flugplatzes notwendig ist.

## **7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur**

### **7.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die in dem Abschnitt 7.4.5 zum öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) gemachten Aussagen werden voll umfänglich unterstützt. Eine gute Verknüpfung des Pkw mit dem ÖPNV-Netz bzw. die Ausweitung alternativer Bedienformen sind auch die Ziele des Kreises Nordfriesland.

**(>> Hinweis der Verwaltung: Ziele der Raumordnung sind fachgesetzlich nur insoweit zu berücksichtigen, als das jeweilige Fachgesetz über eine entsprechende Raumordnungsklausel verfügt. Im Hinblick auf die landesweiten Nahverkehrspläne (LNVP) ist eine diesbezügliche Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung im Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995) enthalten.**

Der LEP 2009 ist der Rahmenplan für die auf den ÖPNV zugeschnittenen Nahverkehrspläne. Daher wird die Benennung konkreter Maßnahmen hier nicht vermisst. Konkrete Ziele und Maßnahmen des ÖPNV sind in den Landesweiten und Regionalen Nahverkehrsplänen dargelegt.

Der Kreis Nordfriesland hat gerade seine Stellungnahme für den 3. Landesweiten Nahverkehrsplan beraten und beschlossen. In diesem Nahverkehrsplan finden sich auch die (Rahmen-) Ziele des LEP wieder:

- Prognosen zur Fahrgastentwicklung,
- Barrierefreiheit,
- Verknüpfung zentraler Orte und der Verkehrsnetze Bus & Bahn

Für die Verbesserung und Förderung des ÖPNV fehlt die Benennung konkreter Maßnahmen. Die zum Fahrradverkehr gemachten Aussagen (ganze 5 Zeilen) entsprechen nicht dessen auch für den Kreis Nordfriesland rasant wachsender Bedeutung. Die Möglichkeiten des Fahrradverkehrs auch zur Entlastung der städtischen Verkehrssituation werden deutlich unterschätzt. Notwendig dazu sind

- Qualitative und quantitative Verbesserungen der Radwege,
- sichere und komfortable Fahrradabstellanlagen an zentralen Punkten der Städte und in Tourismusgebieten,
- Verbesserte Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in der Bahn und in den Bussen als Auflage für die Förderung der Strecken,
- weitere Vervollständigung der Radwegeverbindungen zwischen Wohngebieten und

Arbeitsstätten und zwischen Schulen und Freizeitzielen.

## **7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur**

### **7.5.1 Energieversorgung - Allgemeines**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 5):

Der letzte Satz ist wie folgt zu ergänzen:

*„... (des Gesamtprozesses erzielen), jedoch ist dem entstehenden Wettbewerb mit der Lebensmittelproduktion in diesem Bereich frühzeitig entgegenzuwirken. Auch in Nordfriesland hat der massive Ausbau von Biogasanlagen zu massivem Grünlandumbruch mit verstärktem Maisanbau mit entsprechenden negativen Folgen für Natur, Landschaft und Tourismus geführt. Daher sollen verstärkt Wege für eine effizientere, praxisgerechte und ausschließliche Nutzung von organischen Abfall- und Ausscheidungsstoffen gefunden werden.“*

(zu Absatz 8):

Nach Satz 2 („... und zu ertüchtigen.“) ist wie folgt anzuhängen:

*„Dabei ist insbesondere der stetig steigende Ausbau der Erzeugungskapazitäten der Windenergie zu berücksichtigen. Diese Entwicklung betrifft vor allem die Regionen der Nordseeküste, wie den Kreis Nordfriesland. Die Netzbelastung wird sich hier durch die parallel ablaufende Umsetzung von Repowering-Vorhaben sowie die Installation von neuen Anlagen in neu ausgewiesenen Eignungsflächen und die Anbindung der Offshore-Windparks in den kommenden Jahren erheblich verschärfen.“*

#### Gründe für die Ergänzungen:

Die Stromeinspeisung aus Windenergie wird in Schleswig-Holstein und insbesondere in Nordfriesland in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Dies ist auf drei sich z.T. gegenseitig verstärkende Entwicklungen zurückzuführen:

1. das Repowering von Altanlagen,
2. die Ausweisung neuer Eignungsflächen für die Windenergienutzung und
3. die Inbetriebnahme von Offshore-Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste.

Diese drei Effekte werden im Folgenden kurz erläutert:

#### 1. Repowering von Altanlagen

Der Kreis Nordfriesland gehört zu den Pionierregionen der Windenergieentwicklung. Bereits in den frühen 1990er Jahren wurde in dieser Region eine große Zahl an Windenergieanlagen installiert. Dies hat zur Folge, dass eine relativ große Zahl von Anlagen in Nordfriesland heute bereits 10 und mehr Jahre in Betrieb sind. Diese Anlagen weisen in der Regel eine Leistung von zum Teil deutlich unter 1 MW auf. Die technische Weiterentwicklung der Anlagen, hat zu einer Vervielfachung der Leistung gegenüber der Leistung älterer Anlagen geführt. Dementsprechend haben moderne Anlagen heute in der Regel Leistungen von ca. 2 MW.

In Nordfriesland ist seit einigen Jahren das Repowering von Windenergieanlagen in Gang gekommen, das heißt, der Ersatz von alten Anlagen mit geringer Leistung durch neue Anlagen mit höherer Leistung. Diese Entwicklung hat eine Verringerung der Anlagenzahl zur Folge, bei in der Regel gleichzeitig deutlicher Leistungssteigerung. Die Stromerzeugung durch Windenergie kann dadurch weiter gesteigert werden, ohne dass zusätzliche Standorte beansprucht werden. Diese

Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen.

2. Ausweisung neuer Eignungsflächen für die Windenergienutzung

Die Landesregierung hat sich das landesplanerische Ziel gesetzt, im Rahmen die insgesamt als Eignungsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche zu erhöhen, von ca. 0,75% auf 1% der Landesfläche.

Dies wird auch in Nordfriesland dazu führen, dass neue Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, die zusätzliche Anlagen aufnehmen werden. Hierdurch wird sich die Windenergieleistung bzw. die eingespeiste Strommenge weiter deutlich erhöhen.

3. Inbetriebnahme von Offshore-Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste

Die anstehende Inbetriebnahme von Windparks vor der nordfriesischen Nordseeküste setzt voraus, dass die dort erzeugten Strommengen an geeigneten Knotenpunkten an Land in das deutsche Stromnetz eingespeist werden. Die Kabel, welche den Strom vom Windpark zum Stromnetz an Land transportieren, sind durch die Übertragungsnetzbetreiber zu installieren ("Steckdose auf See"). Hierbei ist die wirtschaftlich günstigste Variante, insbesondere bezüglich der Routenführung zu realisieren.

Insbesondere für die vor der nordfriesischen Küste geplanten Windparks wie beispielsweise den "Offshore-Bürgerwindpark Butendiek" ist eine Trassenführung in der Diskussion, die eine Einbeziehung von nordfriesischem Gebiet bedeuten würde.

Die genannten Entwicklungen machen deutlich, dass in den kommenden Jahren mit einer weiter deutlich steigenden Menge an Strom durch Windenergie zu rechnen ist. Überschlägig wird allein durch das Repowering eine Zunahme der gesamten Anlagenleistung in einer Größenordnung von 50% innerhalb der kommenden 10-15 Jahre erwartet.

Hinzu kommen die Leistungssteigerungen durch Anlagen auf neu ausgewiesenen Flächen, die innerhalb von 5 – 10 Jahren noch einmal mind. 30% der derzeitigen Leistung ausmachen wird.

Die Inbetriebnahme von Offshore-Windparks letztlich wird die Stromerzeugung zusätzlich innerhalb der kommenden 15 - 20 Jahre noch einmal deutlich steigern. Allein der Windpark Butendiek wird eine Leistung aufweisen, die etwa 30% der derzeit in Nordfriesland installierten Leistung entspricht.

(zu Absatz 8, 2. Teilabsatz):

Der 2. Teilabsatz („Hochspannungsfreileitungen“) ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Die Sätze 1 und 2 sind durch die folgenden Sätze zu ersetzen: „Hochspannungsfreileitungen sind auf gemeinsamer Trasse zu führen, Leitungen sind, soweit technisch möglich, zu verkabeln“. Somit lautet der 2. Teilabsatz des Absatzes 8 wie folgt:

„Z - Hochspannungsfreileitungen sind auf gemeinsamer Trasse zu führen, Leitungen sind, soweit technisch möglich, zu verkabeln. Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen sind Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Sie sind mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu bündeln.“

Der Freileitungsbau soll in festzulegenden Gebietstypen grundsätzlich nicht zulässig sein und zu bestimmten konkurrierenden Nutzungen Mindestabstände einhalten. Fachgesetzlich ist eine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung vorzusehen.

In der Begründung zu Absatz 8 ist nach Satz 1 („...bessere Versorgungssicherheit bieten“) der folgende Satz anzufügen:

*„Darüber hinaus erfordert die große Zahl der Netzverstärkungsmaßnahmen eine möglichst Landschaft schonende Maßnahmenumsetzung.“*

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.5.2</b>	<b>Windenergie</b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 5):

Die Begründung zu Absatz 5 suggeriert, dass bei Windkraftanlagen als Nebenanlagen von privilegierten Betrieben im Außenbereich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt lediglich gering sind, da es für diese Anlagen eine Höhenbeschränkung von 50 m gibt. Eine diesbezügliche Höhenbeschränkung gibt es aber nicht. **Daher ist der letzte Absatz der Begründung zu streichen.**

(zu Absatz 8):

Ausschlusskriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den nachgeordneten Träger der Regionalplanung bedürfen der Begründung für die einzelnen Gebietskategorien. Dieser Begründungszwang ergibt sich aus der rechtlichen Außenwirkung des Planvorbehalts des § 35 (3) Satz 3 BauGB gegenüber Bauantragsstellern. Auch wenn die Zielfestsetzung im LEP nur mittelbar dies herstellt, binden die Ziele aber den nachgeordneten Träger der Regionalplanung. Dieser hat zwingend die Herstellung der Konzentrationswirkung herbeizuführen (LEP 7.5.2 Absatz 5) und für die Gebietsauswahl zunächst schematisch Kriterien abzuarbeiten. Der Planungsträger muss aber gleichsam die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), beachten und daher für diese Nutzung in seinem Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 Az. 4C 4.02). Daher müssen bei der schematischen Anwendung von vorgegeben Kriterien diese bereits auf eine zwingende Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungen oder einem dahinter stehenden Planungswillen fußen. Dieser ist darzustellen - außer er liegt in der Natur der Sache.

In Schwerpunkträumen für Tourismus sowie den nordfriesischen Inseln und Halligen sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Ausnahme können die Schwerpunkträume darstellen, die die nachhaltige Förderung regenerativer Energien als Alleinstellungsmerkmal eines ganzheitlichen touristischen Vermarktungskonzeptes entwickeln (z.B. die Insel Pellworm u.a.). In dem speziellen Fall ist die Eignung bestimmter Flächen der Region in einem Abwägungsprozess zu ermitteln. In den Ausschlussgebieten Insel und Halligen kann Repowering – mit dem Ziel der Reduzierung der Anlagen – vorgenommen werden. Für den Sonderfall Pellworm – „Wind-Sonnen-Kraftwerk“ – ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Auf der Halbinsel Eiderstedt sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie die historische Kulturlandschaft und das regionstypische Landschaftsbild in einer für die touristische Nutzung unzutraglichen Weise verändern, was bei der Abwägung der Nutzungen durch Landschaftsbildanalysen zu belegen ist.

Ebenfalls ist erforderlich, die Kategorie „größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordneter Vogelflugfelder“ nur als Abwägungskriterium festzulegen, wobei der Nachweis der avifaunistischen Verträglichkeit in einer standörtlichen Begutachtung zu erfolgen hat.

(zu den Absätzen 9 & 10):

Der unter Abs. 8 formulierte Begründungszwang besteht auch für die in diesen Absätzen genannten Ausschlusskriterien. Zu den in Abs. 9 genannten „Kartierungen von Ausschlussgebieten durch das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt“ wird davon ausgegangen, dass den Trägern der Regionalplanung kurzfristig und kostenfrei entsprechende Daten für den gesamten Planungsraum zur Verfügung gestellt werden.

(zu Absatz 10)

Besonders prägende charakteristische Landschaftseinheiten sind in ihren Kern- und Randbereichen als Ausschlussgebiete festzusetzen. Pufferzonen sind grundsätzlich einer Abwägung zuzuführen.

Der bisherige Entwurf beinhaltet in Absatz 10 einen Prüfauftrag (Abwägung) an die Regionalplanung, wonach zu entscheiden ist, ob der Inhalt dieses Absatzes umgesetzt werden soll. Im Falle einer Umsetzung hat dies aber in Form eines Ziels zu erfolgen, d.h. eine weitergehende Abwägung kann es nicht mehr geben.

Im Absatz geregelt ist, dass durch bestimmte Gebietstypen geprägte Gebiete, die in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als charakteristische Landschaftseinheiten anzusehen sind, als Ausschlusskriterium für die Suche nach Eignungsgebieten im Regionalplan, für das Repowering von Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten und für industriell-gewerbliche Testanlagen anzusehen sind. Soweit die im verbindlichen Regionalplan V für den Kreis Nordfriesland getätigten Festsetzungen zu entsprechenden Landschaftseinheiten übernommen werden, bedeutet dies einen Ausschluss folgender Gebiete:

- das Gebiet der Wiedingharde nördlich der Bahnlinie Niebüll-Westerland mit Gotteskoogsee und Wiedau-Niederung/ Schmale,
- der Landschaftsraum Hauke-Haien-Koog/ Langenhorner und Störtewerker Koog/ Niederung der Soholmer Au,
- die Hattstedter Marsch mit anschließender Arlau-Niederung,
- die Südermarsch mit südlich und östlich angrenzender Eider-Treene-Sorge-Niederung
- sowie die Halbinsel Eiderstedt

einschließlich noch nicht bestimmter Pufferzonen.

Bei einer überschlägigen kartographischen Darstellung der oben genannten Kriterien (ohne Pufferzonen) sowie der weiteren landesplanerischen Vorgaben für die Suche nach raumverträglichen Eignungsgebieten sowie der Möglichkeit von Repowering außerhalb dieser Gebiete wird für den Kreis Nordfriesland deutlich, dass sowohl der Flächenumfang als auch die räumliche Verteilung der Potenzialflächen sehr begrenzt sein werden. Gleichsam wird deutlich, dass „Abwägungsspielräume“ für teilräumliche Lösungen zum repowern von Altanlagen erheblich erschwert werden.

Unbestritten ist, dass wertvolle prägende Landschaftseinheiten vor mastenartigen Eingriffen dauerhaft geschützt werden sollten.

Daher sind deren Kernbereiche sowie die besonders prägenden Bereiche und deren Randbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Pufferzonen verbindlich als Ausschlusskriterium einzubringen, würde aufgrund der erheblichen Flächenbegrenzung zu Konflikten mit den landesplanerischen Zielen zum weiteren Ausbau der Windenergie führen. Deshalb sollen die Pufferzonen einem Abwägungsprozess zugeführt werden.

(zu den Absätzen 11 & 16):

Sowohl bei der Festsetzung von Eignungsgebieten als auch bei Zulassungsverfahren über Test-Windkraftanlagen ist der Runderlass (Abstands- und Höhenerlass) zur Planung von Windenergieanlagen (in der jeweils aktuellen Fassung) heranzuziehen. Beratend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit dem derzeitigen Erlass eine deutlich über das rechtlich geboten hinausgehende Beschränkung der Windkraftnutzung verbunden ist. So werden Repowering von Altanlagen und Flächensuche für moderne Anlagen mit Höhen über 100m in erheblichem Umfang durch die Vorgabe: Abstand = Mehrfaches der Höhe eingeschränkt. Begründet wird dies mit der landesplanerischen Empfehlung, dass durch größere Abstände „auch diese keinen größeren Teil des Blickfeldes einnehmen, als bisher die 100 Meter hohen Anlagen. Dies ist gewährleistet, wenn die Abstände, ausgehend von den Abständen zu 100 Meter hohen Windkraftanlagen mindestens linear in Abhängigkeit von der Höhe mit den vorgenannten Faktoren, vergrößert werden“. Insbesondere die Abstandsvorgabe 3,5 X Höhe zu

Einzelhäusern und Splittersiedlungen deckt sich nicht mit der aktuellen Rechtsprechung.<sup>2</sup> Auch Konkurrenzen zu anderen Nutzungen werden über Gebühr mit Mindestabstände belegt.

**Es wird daher angeregt, den Abstand- und Höhererlass an das rechtlich Notwendige anzupassen.**

(zu den Absätzen 14 & 16):

Die rechtliche Notwendigkeit des Einvernehmens der Standortgemeinde ergibt sich bereits aus §36 (1) BauGB und muss daher nicht gesondert über den LEP festgelegt werden. Zudem sind die Versagungsgründe durch § 36 (2 ) BauGB normativ geregelt, so dass kein „Ermessensspielraum“ der Standortgemeinde besteht. Sollte sich die Formulierung im LEP eher an einen „politischen Beschluss“ orientieren, sollte dies auch benannt werden. Aufgrund der Wirkung, die von Windkraftanlagen ausgehen kann, wäre aber eine Beteiligung der Nachbargemeinden über das in § 2 (2) BauGB hinaus gehende im Verfahren angebracht.

Hingewiesen wird in diesem Kontext auf das Problem, dass innerhalb von Gemeinden, die über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügen, der Konzentrationsflächen darstellt, die Rechtsprüfung im Rahmen von § 36 BauGB nur zu einer Ablehnung von neuen Repowering-Standorten führen kann, wenn diese neuen Standorte außerhalb dieser Konzentrationsflächen liegen.

**Um diesen Widerspruch zu überwinden und aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfiehlt der Kreis NF das aus Ziffer 5.8 des Regionalplans zum Planungsraum V bewährte Instrument der Bauleitplanung als Zulässigkeitsvoraussetzung der Absätze 14 und 16 festzuschreiben.**

(zu Absatz 15):

Des Grundsatzes der Landesplanung für die Zielfestlegung auf Ebene der Regionalplanung bedarf es nicht. Da sich die Repowering-Flächen für Altanlagen auch an alle Kriterien für Eignungsgebiete ausrichten müssen, wäre eine entsprechende Festsetzung per se möglich. Absatz 15 hat somit eher deklaratorischen Charakter und ist daher entbehrlich.

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
<b>7.6</b>	<b>Rohstoffsicherung</b>

### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

#### **Oberflächennahe Rohstoffe (Baustoffe)**

Für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ist für den Kreis Nordfriesland der Schwerpunkttraum Ahrenshöft, Viöl und Kolkerheide benannt. Bereits auf der Grundlage des bestehenden Regionalplanes und seiner diesbezüglichen Aussagen erfolgte in Nordfriesland die Vorbereitung eines Rohstoffkonzeptes für oberflächennahe Rohstoffe.

<sup>2</sup> OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2007 (8 A 2042/06): „Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach Rechtsprechung des Senats grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optische bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

**Die Aufzählung der im Schwerpunkt betroffenen Gemeindegebiete ist um die Gemeinde Norstedt zu erweitern.**

Im Absatz 7 wird der Grundsatz des Umgangs mit archäologischen Kulturdenkmälern beschrieben.

Die Formulierung suggeriert eine sehr großzügige Auslegung im Umgang mit den Fundstätten und sollte soweit eingegrenzt werden, dass es sich immer um einzelfallbezogene Entscheidungen handeln muss.

**Rohstoffgewinnung im Meeresgebiet (Kies, Sand, Erdöl)**

Im Meeresgebiet beschränken sich die Ausweisungen auf die genehmigte Sand- und Kiesabbauanlage Westerland II (Entnahme für den Küstenschutz) und auf das genehmigte Offshore-Feld Mittelplate A zur Förderung von Öl. Diese Beschränkung wird nebst der Begründung des Schutzes des Wattenmeeres begrüßt.

Die in der Begründung jedoch weitergehende Aussage, dass für die weitere Erdölgewinnung Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung von Vorräten notwendig sind, wird kritisch gesehen und steht im Widerspruch zum dort beschriebenen Schutz des Wattenmeeres.

Es wird erforderlich die Formulierung auch in der Begründung eindeutig so abzufassen, dass ein Bezug nur zum genehmigten Umfang „Mittelplate A“ hergestellt werden kann.

Begründung:

Der Ausschluss auch von Aufsuchungsarbeiten im Wattenmeer muss deutlich werden. Auf den Kreistagsbeschluss des Kreises Nordfriesland und die Resolution vom 7. März zu den beantragten Aufsuchungserlaubnissen von RWE DEA wird hingewiesen. Die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen wurde einstimmig abgelehnt.

<b>7.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur</b>
-----------	--

<b>7.7.1</b>	<b>Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</b>
--------------	--

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung aufgeführten Kriterien sind einseitig auf angebotsorientierte Übernachtungskapazitäten ausgerichtet und berücksichtigen weder touristische Nachfragestrukturen noch qualitative oder strukturelle Entwicklungen ausgewählter Räume. Sie lassen zudem den immer stärker nachgefragten Städte- und Tagestourismus fast gänzlich außer Acht. Damit fallen im Bereich des Kreises Nordfriesland ganze Landstriche aus dem Bewertungsraster: der Westküstenbereich, der Raum Husum mit Husumer Bucht, aber auch Friedrichstadt, Tönning, Schwabstedt und Dagebüll. Als Indikator für die Festlegung von Schwerpunkträumen sind die in Ziffer 7.7.1 aufgeführten Kriterien daher eindeutig ungeeignet. **Der Entwurf des LEP 2009 ist dahingehend zu überarbeiten, dass neue Kriterien zur Festlegung von Schwerpunkträumen erarbeitet werden, welche die o.g. Merkmale angemessen berücksichtigen.**

Weitere Kriterien sollen sein:

- Umfang des Städte- und Tagestourismus
- Anzahl der Übernachtungen auch in Unterkünften mit weniger als 9 Betten
- Anteil der regionalen Wertschöpfung des Tourismus.

Bliebe es im Rahmen des LEP 2009 bei nur einer Raumkategorie für Tourismusvorhaben, würden alle Gebiete, die *nicht* als Schwerpunktraum ausgewiesen sind, von den Fördermitteln des *Zukunftsprogramms Wirtschaft* abgekoppelt werden, da auch die Möglichkeit sogenannte *Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung* in den neuen Regionalplänen festzulegen

faktisch ins Leere läuft, da diese voraussichtlich frühestens 2014/15 vorliegen. Bis dahin ist der Förderzeitraum des Programms jedoch schon abgelaufen. Das ist angesichts der o.g. Gebiete, die möglicherweise hiervon betroffen sein können, aus Sicht des Kreises inakzeptabel.

Im Hinblick auf eine differenzierte Betrachtungsweise der Räume, die für eine touristische Entwicklung geeignet sind, ist der Entwurf des LEP 2009 daher um eine zweite touristische Raumkategorie zu ergänzen. Die bisher im LROPI verwendeten *Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* sind insofern weiterhin geeignet, weil sie im Kontext zur laufenden Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen steht.

Als Alternative zu einer 2. Raumkategorie wäre zumindest sicherzustellen, dass die im LROPI 1998 dargestellten *Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* noch bis zum Ende des Jahres 2013 – so lange beträgt die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen - fortgelten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gebiete, die laut Förderrichtlinie als besonders förderungswürdig angesehen werden, auch tatsächlich bis zum Auslaufen der Richtlinie zuwendungsfähig bleiben.

(zu Absatz 1):

Absatz 1 („Schwerpunkträume für Tourismus sind...“) ist wie folgt zu ändern:

„An der Nordsee:

- Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand, **Eiderstedt** und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland,“

Begründung:

Es handelt sich bei der Halbinsel Eiderstedt um die größte zusammenhängende Erholungsregion an der Westküste. Die touristische Marke „Nordsee“ und das Synonym für „Familienurlaub“ wird bundesweit mit der Destination Eiderstedt in Verbindung gebracht. Aus diesem und vielen anderen bekannten Gründen ist Eiderstedt wie auch schon Nordstrand als touristischer Schwerpunkt auszuweisen.

## **7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur**

### **7.8 Land- und Forstwirtschaft**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Bei den Zielen der Landwirtschaft soll die Landschafts- und Biotoppflege (Vertragsnaturschutz) ausdrücklich als langfristig sinnvolle und weiter zu entwickelnde Aufgabe angesehen werden.

(zu Absatz 5):

Dieses in Abs. 5 formulierte Ziel sollte überdacht werden. Im Schlaglicht sich verteuender Nahrungsmittelpreise, die global gesehen zunächst die Ärmsten der Armen in existenzbedrohender Weise treffen, bedarf die Verwendung von landwirtschaftlicher Nutzfläche besonders für eine extensive Energiegewinnung (Beispiel: Biogasanlagen ohne Abwärmenutzung) einer neuen Bewertung. Besonders der Kreis Nordfriesland bedarf hinsichtlich der Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse zunächst keiner weiteren Entwicklung. Es sind nur noch solche nachwachsenden Rohstoffe für den energetischen Bereich zu nutzen, die nicht als Lebens- oder Futtermittel genutzt werden und für die keine landwirtschaftliche Nutzfläche „verbraucht“ wird.

Im Rahmen einer ressourcenschonenden und umweltgerechten Landbewirtschaftung sollen neben der klassischen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln neue Verwertungsperspektiven für landwirtschaftliche Erzeugnisse erschlossen werden; dies gilt auch in Bezug auf forstwirtschaftliche Roh- und Reststoffe. Die stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen für industriell-technische Anwendungen spielt hierbei eine

bedeutende Rolle.

(zu Absatz 6):

Absatz 6 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 6:

„Z – (6) Der Waldanteil ist auf 12 Prozent der Landesfläche anzuheben. Der Wald ist so zu erhalten, bewirtschaften, gestalten und vermehren, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllt.“

Für die Waldbildung sind die besonders waldarmen Regionen und strukturarmen Teile der Ackerlandschaften der Geest und des Hügellandes genannt. Der LEP sollte hier detaillierter werden und durchaus regionale Schwerpunkträume benennen. So hat der Kreis Nordfriesland einen Waldanteil von nur ca. 4,3% (Land SH ca. 10%). Orientiert an den Kreisen und wiederum Naturräumen ist eine Konkretisierung des LEP erforderlich.

(zu Absatz 7 & 8):

Hierzu ist anzumerken, dass in diesem Zusammenhang ggf. neu darüber nachgedacht werden muss, wie die Interessen der genannten Wirtschaftszweige einerseits und der Gedanke eines sinnvollen Schutzes des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres auf der anderen Seite neu zusammengeführt werden können. Die jeweiligen Ziele sollten im LEP entsprechend formuliert werden.

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.2</b>	<b><i>Bildung</i></b>
------------	-----------------------

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

Der LEP spricht hier von der gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Bildungseinrichtungen.

Speziell für den Kreis Nordfriesland ist hier aber anzumerken, dass nach der Umsetzung des neuen Schulgesetzes (SchulG) eine Zentralisierung von Bildungseinrichtungen an zentralen Orten stattfindet. Die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung zweier oder mehrerer Schulen kommt vorrangig in Frage, wenn es sich um die Nutzung von Schulgebäuden handelt.

Letztlich ist festzuhalten, dass bedingt durch die sinkenden Schülerzahlen speziell im ländlichen Gebiet eine Versorgung der Grundschüler auch außerhalb von zentralen Orten nicht gesichert ist.

Diese Tatsache ist aber nicht neu. Bedingt dadurch, dass der Kreis Nordfriesland ein relativ dünn besiedelter Flächenkreis ist, spielt die Schülerbeförderung im ländlichen Raum eine große Rolle.

Ein probates Mittel, diesem Missstand entgegenzuwirken ist eine ausgefeilte Schulentwicklungsplanung, deren Ergebnisse behutsam umgesetzt werden müssen.

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.3</b>	<b><i>Kinder, Jugendliche und Familien</i></b>
------------	--

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

(zu Absatz 1:)

Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1:

„Z - (1) In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und den weiteren Siedlungsschwerpunkten, ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in

Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sind mit der Kreisplanung abzustimmen. Frei werdende Kapazitäten durch Rückgänge bei den Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sind zur Erweiterung des Angebots für Kinder unter 3 Jahren sowie für eine Intensivierung der Betreuung zu nutzen. In dünn besiedelten ländlichen Regionen sind auch bei nur geringer Auslastung Angebote zur Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen.“

Der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren ist wichtig und sollte auch im ländlichen Raum vorangetrieben werden. Dabei ist dem Grunde nach die Betreuung der Kinder in Einrichtungen der Betreuung durch Tagesmütter vorzuziehen.

Träger, die innovative Tagesmütterkonzepte realisieren (fest angestellte Tagesmütter mit Sozialversicherung, regelmäßige Dienstbesprechungen, Supervision usw.) sollten gefördert werden.

Bei der Betreuung in Einrichtungen ist darauf zu achten, dass nicht nur quantitative Aspekte eine Rolle spielen, sondern dass es eine wirklich gute Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder gibt.

Die Ausbildung fast aller Erzieherinnen, die heute in den Einrichtungen tätig sind, umfasste nicht die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder unter drei Jahren. Hier sind große Anstrengungen notwendig, um die unverzichtbare Qualifizierung nachzuholen.

Neben dem Ausbau des Angebotes für Kinder unter drei Jahren dürfen aber die Schulkinder nicht aus dem Auge verloren werden.

Wo werden die zahlreichen Kinder betreut, die vor Einschulung einen Ganztagskindergarten besucht haben?

Eine Befragung der Eltern durch den Kreis Nordfriesland im Jahre 2006 ergab einen wesentlich höheren Bedarf für Schulkinder als für Kinder unter drei Jahren.

Die verlässliche Grundschule kann nur einen Teilaspekt der Bedarfe abdecken. Hier muss von Seiten des Landes entweder die verlässliche (also nicht die „offene“) Ganztagschule eingeführt werden, die für den Bildungserfolg von Kindern aus sozial benachteiligten Milieus ein entscheidender Faktor sein könnte oder es muss Hortangebote geben, die aber eher den sozial benachteiligten Kindern nicht zugute kommen, da sie Geld kosten.

Eine offene Ganztagschule, die am Nachmittag „Schulgeld“ kostet, grenzt benachteiligte Kinder aus!

(zu Absatz 2:)

Absatz 2 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 2:

„Z – (2) Die soziale Integration von Jugendlichen ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Einrichtungen für Jugendliche sind mindestens in den Ober-, Mittel- und Unterzentren vorzuhalten. In den ländlichen Räumen ist auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein wohnortnahes Angebot bereit zu halten. Insbesondere in den Städten haben die Angebote auch Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten besteht in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ein bedarfsgerechtes Angebot an Familienbildungsstätten, das durch finanzielle Förderung durch das Land auch künftig flächendeckend zu erhalten ist.“

Die Forderung nach ausreichenden Angeboten der offenen Jugendarbeit ist natürlich sehr zu begrüßen.

An dieser Stelle soll aber darauf hingewiesen werden, dass sich diese Forderung nicht mit der Praxis des Innenministeriums verträgt, das in den Haushalten der Gemeinden, die Bedarfszuweisungen erhalten, die Personalkosten der Leitungen der Jugendzentren und Jugendtreffs als „unnötige“ freiwillige Leistung streichen!

Vielmehr sollten die Gemeinden eine besondere Anerkennung erfahren, die in Zeiten knapper Kassen Mittel für die Jugendarbeit bereit stellen!

Familienbüros sind sehr zu begrüßen, allerdings sind noch erhebliche Anstrengungen auf Seiten des Landes (und des Bundes) notwendig, bevor die Aussicht besteht, dass Familienbüros flächendeckend erfolgreich arbeiten können.

Entweder müssen die verschiedenen Behörden, die Leistungen an Familien zahlen, zusammen geführt werden oder es müssen Strukturen geschaffen werden, die zur Zusammenarbeit verpflichten und diese auch fördern.

Grundsätzlich sollten die Energien in eine Bündelung der Leistungen für Familien gesteckt werden statt in Büros, die im Dschungel der familienpolitischen Förderung einen Pfad schlagen können.

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.4</b>	<b>Senioren</b>
------------	-----------------

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1:

„Z - (1) Seniorenpolitik hat den demographischen und sozialstrukturellen Veränderungen Rechnung zu tragen und an den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der älteren Generation anzusetzen (Kompetenzmodell). Neben der Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen auf hohem Niveau ist dem Aspekt der „Aktivierung“ älterer Menschen und der Stärkung ihrer Selbständigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die älteren Menschen sollen ihre Ressourcen sinnvoll in das gesellschaftliche Zusammenleben einbringen können.“

Die Aktivierung und ideelle Unterstützung der älteren Menschen soll besondere Beachtung finden. Aktivierung auch als präventive Maßnahme erfordert ein Netz an komplementären Diensten mit verschiedenen tages- und freizeitstrukturierenden Maßnahmen und Engagementmöglichkeiten, auch unter Einbindung der Senioren.

Die Vernetzung, Abstimmung und Transparenz der Angebote ist daher erforderlich. In diese Planungen sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort verstärkt hinzu zu ziehen. Auch hier ist das Land finanziell in der Pflicht (Konnexität).

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.5</b>	<b>Menschen mit Behinderung</b>
------------	---------------------------------

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern. Damit lautet der neue Absatz 1:

„Z - (1) Menschen mit Behinderung sollen selbstverständlich und selbst bestimmt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben. Dies hat nach dem Grundgedanken der Inklusion zu erfolgen, das heißt ohne Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderung.

Angebote und Leistungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Kultur und Bildung haben die besondere Situation von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Hilfen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen.“

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung setzt voraus, dass Leistungen und Angebote den Ansprüchen und Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Eine entscheidende Rolle spielt hier

die Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderung, die nur erfolgen kann, wenn die Angebote barrierefrei zugänglich sind.

## **8. Entwicklung der Daseinsvorsorge**

### **8.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport**

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Eine gleichwertige Versorgung in allen Landesteilen sicherzustellen, für den medizinischen, stationären und ambulanten Bereich, ist ein zukünftiges Ziel unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung.

Die folgenden Grundsätze sind im LEP zu ergänzen:

#### (zu Absatz 1):

- Dem Erhalt des traditionellen Hausärztesystems ist Vorrang zu geben.  
Hausarztpraxen sind dezentraler angelegt und insofern patienten- und insbesondere seniorengerechter als MVZs.  
MVZs sollten als Ausweichmöglichkeit gesehen werden für den Fall, dass keine niederlassungsbereiten Haus- u. Fachärzte zur Verfügung stehen.
- Da Hausarztpraxen im ländlichen Bereich meist durch nachrückende jüngere Ärzte aus den örtlichen Kliniken neu „bestückt“ werden, ist es sinnvoll, die Suche nach jungen Ärzten innerhalb der Regionalkliniken zu stärken, indem die Attraktivität der Kliniken für junge Ärzte in Aus- und Weiterbildung gesteigert wird.  
(Akademische Lehrkrankenhäuser, Weiterbildungsangebote in NF ohne lange Anfahrtswege attraktive Vergütungen).
- Beseitigung der ungleichen Honorarverteilung in der Bundesrepublik für Ärzte und Psychotherapeuten zugunsten der Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein.
- Ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, damit dieser alle notwendigen Aufgaben zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Gesundheit in der Bevölkerung wahrnehmen kann, auch angesichts der zunehmenden EU-weiten gesetzlichen Regelungen (Beispielhaft sind zu nennen die Adipositasprävention, die AIDS-Prävention, die Mütterberatung, die Beratung von Eltern und Jugendlichen i. R. der U-Untersuchungen, Impfaktionen zum Schließen von Impflücken, die Überwachung der Trinkwassergewinnung, der Nahrungsmittel und der medizinischen Einrichtungen).
- Aufsuchende Betreuung und Behandlung von psychisch Kranken sollte verstärkt werden.
- Zur Suchtvorbeugung soll landesweit ein differenziertes System an Einrichtungen für die Suchtvorbeugung, -Beratung und -hilfe vorgehalten werden. Die Trägervielfalt ist zu berücksichtigen.

#### (zu Absatz 2):

- Bürgerschaftliches Engagement soll gestärkt und offene Altenhilfeangebote unter Beteiligung der älteren Bevölkerung entwickelt werden. Das Zusammenwirken zwischen den Generationen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher sollte hierbei mit im Vordergrund stehen und gefördert werden.

#### (zu Absatz 3):

- Sportstätten zeitgemäß ausrichten, heißt auch eine Vernetzung und Abstimmung und Transparenz der Angebote zu erzielen. Hier sollte insbesondere auch auf die sich verändernden Zielgruppen eingegangen werden. Qualifizierte Trainerinnen und Trainer auch für die ältere Generation mit bedarfsgerechten Angeboten sollten gefördert werden.

- Sportstätten sind wichtig, aber ohne fachkundiges und motiviertes Personal nicht sinnvoll nutzbar. Darum ist es nicht mit dem Sportstättenbau getan, es müssen Ressourcen vorhanden sein, um auch Personal zu beschäftigen, dass Kinder und Jugendliche auch außerhalb der herkömmlichen Vereinsstrukturen und den diversen „Ligen“ dazu motiviert, sich zu bewegen und Spaß am Sport zu haben.
- Die Bewegungslosigkeit der Kinder, die heute aufwachsen, ist alarmierend und wird mittelfristig enorme volkswirtschaftliche Kosten verursachen, da die gesamte Entwicklung (körperlich, geistig, sozial) der Kinder darunter leidet!
- Insbesondere für Kinder und Jugendliche können Freiräume in der Gemeinde, die zu Bewegung einladen wie Kletterbäume, Skateranlagen, Basketballkörbe, interessante Spielgeräte auf dem Spielplatz usw. wichtiger sein als eine traditionelle Turnhalle oder ein Sportplatz.
- Die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen sollten nicht aus dem Zentrum der Gemeinde ausgelagert werden, Kinder und Jugendliche wollen (und sollten) im Mittelpunkt stehen und nicht am Rand!

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.7</b>	<b>Kultur</b>
------------	---------------

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

(zu Absatz 3):

In Absatz 3 (G), letzter Satz sind nach „...nationaler Minderheiten und Volksgruppen“ die Worte „wie z.B. das traditionelle Biikebrennen und das Jahrestreffen der Dänischen Minderheit in Südschleswig.“ hinzuzufügen.

In der Begründung zu Absatz 3 sollen die folgenden kulturellen Schwerpunkte von landesweiter Bedeutung aufgeführt werden:

- der Museumsverbund Nordfriesland mit seinen Häusern Nordseemuseum und Schloss vor Husum,
- das Nordfriesische Institut Bredstedt,
- die KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund,
- das international renommierte Festival „Raritäten der Klaviermusik“ sowie
- das internationale Figurantentheaterfestival „Pole Poppenspieler“.

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
-----------	--

<b>8.8</b>	<b>Ver- und Entsorgungsstruktur</b>
------------	-------------------------------------

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>
---

Es sind keine konkreten Grundsätze oder Ziele für Wasserver- und Abwasserentsorgung oder für die Abfallwirtschaft enthalten – eine Konkretisierung soll im Regionalplan erfolgen, was jedoch entbehrlich ist, da die Umsetzung bestehender Fachpläne im Wesentlichen abgeschlossen ist (vgl. Generalpläne Wasserversorgung, Abwasser). Die Abfallwirtschaft ist über die Kreissatzungen geregelt, die vorhandenen Deponie- und MVA-Standorte bedürfen keiner Überplanung.

<b>8.</b>	<b>Entwicklung der Daseinsvorsorge</b>
<b>8.9</b>	<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, Post</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Im ersten Satz des Abs. 1 ist das Wort „bedarfsgerecht“ ersatzlos zu streichen. Absatz 1 ist von „G“ (Grundsätze) in „Z“ (Ziele) zu ändern.</p> <p>Damit lautet der neue Absatz 1:</p> <p>„Z – (1) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist flächendeckend auszubauen. Insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen ist das Angebot zu verbessern.</p> <p>Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat umwelt- und sozialverträglich zu erfolgen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen ist mit anderen räumlichen Nutzungen abzustimmen. Orts- und Landschaftsbilder sind wenig zu beeinträchtigen. Vorhandene oder geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. Sendemasten und Antennenträger sind von den verschiedenen Netzbetreibern möglichst gemeinsam zu nutzen.“</p> <p>Die Ausführungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sowie zum Postwesen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl der dringliche, flächendeckende Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandverbindungen sowie die Bereitstellung einer flächendeckenden Versorgung durch das Postwesen, sind nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes, sondern auch für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum unabdingbar. Jedoch obliegt die Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung der Infrastruktur in beiden Fällen privaten Versorgern. Insofern stellen Maßnahmen und Lösungsansätze seitens des Bundes und des Landes zwar erste Ansätze dar, die mit der Breitbandrichtlinie vom August 2008 mit einem Volumen von drei Millionen Euro über eine Laufzeit von drei Jahren jedoch unzureichend finanziert sind.</p>	

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.1</b>	<b>Leitbild</b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Unter Absatz 2 wird die Förderung des ÖPNV angeregt. Hierzu gehört auch eine auskömmliche Ausstattung der Aufgabenträger des ÖPNV mit Finanzmitteln. Bis zum Jahr 2012 sind die Finanzmittel für den ÖPNV (Bus) jedoch rückläufig. Ab dem Jahr 2013 sind noch gar keine Aussagen zur Finanzausstattung der ÖPNV-Aufgabenträger möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der steigenden Kraftstoff-, Personal- und Fahrzeugkosten, kann das heutige ÖPNV-Angebot bei stagnierend/sinkender Finanzausstattung bestenfalls gehalten, jedoch kaum ausgebaut werden.</p> <p><b>Deshalb sind Initiativen zur Stärkung des ÖPNV im ländlichen Raum zu entwickeln.</b></p>	

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.2</b>	<b><i>Natur und Umwelt</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

(zu Absatz 4):

Es wird der Grundsatz des Gewässerschutzes verbunden mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung sowie dem Wasserrahmenrichtlinien-Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes aufgestellt.

(zu Absatz 5):

Es wird der Grundsatz des Erhaltes der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bodenschutzgesetzes aufgestellt, der explizit ein Sanierungsgebot für Altlasten enthält.

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.2.2</b>	<b><i>Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Der LEP enthält in der Hauptkarte großflächige Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft. Diese sollen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen. Absatz 1 endet mit der Aussage, dass dies auch für die schleswig-holsteinischen Küsten gilt. Weder im weiteren Text noch in der Karte sind Hinweise darauf gegeben, wie Küsten hinsichtlich ggf. einer Breite, ggf. vollständig naturraumorientiert o. ä. verstanden werden sollen.

**Zu dieser Aussage wird eine Klarstellung eingefordert, da auch die Begründung lediglich eine pauschale Ansprache beinhaltet.**

**Zusätzliche Unterschutzstellungen sind einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden umzusetzen.**

Absatz 2 ermöglicht die Hinzunahme weiterer Flächen auf der Ebene der Regionalplanung. Um den regionalen Besonderheiten gerecht werden zu können, wird dies ausdrücklich begrüßt.

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.4</b>	<b><i>Grundwasserschutz</i></b>

**Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Wasserschutzgebiete ist als Ziel sowohl für den LEP als auch den Regionalplan enthalten (Vorranggebiete), ferner werden für den Regionalplan so genannte Vorbehaltsgebiete für die wasserrechtlich nicht definierten Wasserschongebiete gefordert. Dies kann durch eine Übernahme aus dem Gesamtplan Grundwasserschutz erfolgen.

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.5</b>	<b><i>Binnenhochwasserschutz</i></b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>Erhalt und Sicherung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind als Ziel formuliert – es handelt sich dabei um die Übernahme von vorhandenen Überschwemmungsgebieten und zusätzlichen, die landesseitig bis 2012 festzusetzen sind (vgl. auch GP Binnenhochwasserschutz).</p> <p>Für den Regionalplan wird zusätzlich die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vorgesehen, die entweder der Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen dienen oder die potenziell überflutungsgefährdet sind. Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Gebieten, die im o.g. Arbeitsschritt keine ÜSG nach Wasserrecht werden und Niederungsflächen hinter Binnendeichen (v.a. Bongsieler Kanal, Arlau, Treene, Eider).</p>	

<b>9.</b>	<b>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</b>
<b>9.6</b>	<b><i>Küstenschutz</i></b>

<b>Stellungnahme Kreis Nordfriesland:</b>	
<p>In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „in der Abwägung mit anderen Belangen“ ersatzlos zu streichen. Damit lautet der Satz:</p> <p>„Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben stets Vorrang.“</p>	

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Harrsen  
Landrat